

**Anlage 1:****Öffentlicher Betrauungsakt  
(Bescheid)**

der Stadt Rüsselsheim am Main  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim

betreffend

das „**Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim**“

bestehend aus

der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH,  
August-Bebel-Straße 59, 65428 Rüsselsheim,

der GPR Service GmbH, August-Bebel-Straße 59, 65428 Rüsselsheim

sowie

der GPR Medizinisches Versorgungszentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH,  
August-Bebel-Straße 59, 65428 Rüsselsheim

auf der Grundlage

des  
Beschlusses der EU-Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der  
Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des  
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz  
innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des  
Urteils des Europäischen Gerichtshofes  
vom 24. Juli 2003  
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg  
gegen  
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)  
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -

### Präambel

(1) Bei der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH, bestehend aus dem GPR Klinikum, der GPR Seniorenresidenz „Haus am Ostpark“ sowie dem GPR Ambulanten Pflegeteam, (im Folgenden „Klinik“) als umsatzsteuerliche Organträgerin einerseits und den Tochtergesellschaften GPR Service GmbH (im Folgenden „Klinikservice“) und GPR Medizinisches Versorgungszentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH (im Folgenden „MVZ“) als Organgesellschaften andererseits handelt es sich aufgrund der wechselseitigen organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen, Grad der wirtschaftlichen Integration) um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass alle diese Gesellschaften aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht als *ein* Gesamtunternehmen „Krankenhaus und Sozialdienstleistungen“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist (im Folgenden: „Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim“).

(2) Zweck der Klinik mit Sitz der Gesellschaft in 65428 Rüsselsheim am Main ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Altenfürsorge, der Pflege und der Altenpflege. Die Gesellschaft dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten und der Heilung von Kranken und Hilfsbedürftigen sowie der Betreuung, Versorgung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen. Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens das Errichten, das Unterhalten und das Betreiben von Krankenhäusern sowie Altenpflegeheimen und ambulanten Pflegeeinrichtungen in der Stadt Rüsselsheim, insbesondere des früheren Stadtkrankenhauses Rüsselsheim sowie des Alten- und Pflegeheims „Haus am Ostpark“ sowie den damit zusammenhängenden ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildungsbetrieben. Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne der Abgabenordnung (AO) und kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an gemeinnützigen oder mildtätigen Gesellschaften beteiligen, die ihrerseits Krankenhäuser, Altenheime oder ambulante Pflegeeinrichtungen betreiben und unterhalten.

(3) Gegenstand der Klinikservice mit Sitz der Gesellschaft in 65428 Rüsselsheim am Main ist die Unterstützung der Tätigkeiten der Klinik und anderer Einrichtungen der Gesundheitsversorgung durch die Erbringung von Hotel- und Reinigungsleistungen sowie Leistungen des Facility-Managements. Dazu zählen insbesondere Menübefragung, Speiserversorgung, Bettendesinfektion, Einkauf, Logistik, Materialversorgung, Reinigung, Gebäudemanagement, Technik und weitere Aufgabengebiete, die in diesem Zusammenhang anfallen.

(4) Zweck des MVZ mit Sitz der Gesellschaft in 65428 Rüsselsheim am Main ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen einer möglichst optimalen Versorgung für die Bevölkerung und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Zur Verwirklichung dieses Zwecks ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 Sozialgesetzbuch 5. Teil (SGB V) (mit den Standorten Rüsselsheim, Raunheim Nauheim, Bischofsheim, Groß-Gerau und Mörfelden-Walldorf), insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Tätigkeiten, jedoch ohne Beschränkung für Tätigkeiten, soweit sie für ein Medizinisches Versorgungszentrum zulässig sind. Das MVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO.

(5) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die einzelnen, oben genannten Gesellschaftsverträge begründeten Gegenstand und Zweck des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen.

Der Betrauungsakt zu Gunsten des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim beruht auf dem am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

(6) Soweit in das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zukünftig weitere Gesellschaften organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich eingegliedert werden, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Dasselbe gilt, soweit das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim weitere vergleichbare Einrichtungen (auch in Form von Dependance-Modellen) unterhalten sollte.

## § 1

### Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Rüsselsheim am Main hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die freiwillige Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die Errichtung und der Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Altenpflegeheimen, einschließlich aller dazu gehörenden Nebenbetriebe.

(2) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist ferner berechtigt, sich auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens zu betätigen (vgl. § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO) und sich innerhalb des geltenden Rechts der Sicherstellung einer ausreichenden, d. h. möglichst wohnortnahen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen zu sozialverträglichen Preisen für die Bevölkerung anzunehmen (Grundversorgung). Hiervon umfasst sind auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen für Gesundheits- und Pflegeberufe. Daneben ist die Stadt Rüsselsheim am Main nach § 3 (1) des Hessischen Krankenhausgesetzes zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung verpflichtet.

(3) Die Gewährleistung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen patienten- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch ein flächendeckendes gegliedertes System qualitativ leistungsfähiger und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser ist nach §§ 1, 3 Hessisches Krankenhausgesetzes (HKHG) nicht zuletzt eine öffentliche Aufgabe, die sich aus dem in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip ableitet.

(4) Der Sicherstellungsauftrag zur Gewährleistung der pflegerischen Versorgung der Versicherten wird nach § 69 i. V. m. §§ 8, 9 Sozialgesetzbuch 11. Teil (SGB XI) gemeinsam von den Pflegekassen, den Ländern, den Kommunen und den Pflegeeinrichtungen wahrgenommen. Gemäß § 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (HAG SGB XI) ist eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur, die eine regional gegliederte und ortsnahe sowie aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung sicherstellen soll, zu gewährleisten. Die Bedarfsplanung für die erforderlichen Pflegeeinrichtungen erfolgt dabei nach Maßgabe des landesweiten Rahmenplans. Auch die Altenhilfe ist nach §§ 71, 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) i. V. m. § 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) eine öffentliche Aufgabe.

(5) Mit Bescheid vom 20.03.2012 (vorheriger Bescheid vom 21.12.2005) hat das Hessische Sozialministerium zuletzt festgestellt, dass die Klinik (GPR Klinikum) auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HKHG mit der Notfallversorgung sowie den Fachabteilungen Chirurgie, Frauenheilkunde/Gynäkologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Klinische Geriatrie, Kinder- und Jugendmedizin sowie Urologie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist (Stand Juni 2024: 433 vollstationäre Betten, 5 teilstationäre Plätze). Die Klinik verfügt über eine Ausbildungsstätte für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin/des Gesundheits- und Krankenpflegers.

(6) Mit Bescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 29.09.2008 ist der Klinik (GPR Klinikum) nach § 116b Abs. 2 S. 1 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V die Befugnis eingeräumt worden, bei den hochspezialisierten Leistungen, seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen ambulante Diagnostik und Versorgung von Patienten im Bereich onkologischer Erkrankungen der Tumorgruppen 1, 3, 6, 9 zu erbringen. Außerdem gilt die Zulassung für die Tumorgruppe 2 mit Ausnahme der Behandlung von Tumoren des Herzens und für die Tumorgruppe 10 mit Ausnahme der Vorsorgeuntersuchungen und Nachsorge für Stammzellentransplantation.

(7) Auf Grundlage des zuletzt mit Wirkung zum 04.12.2019 mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI werden von der Klinik in der stationären Pflegeeinrichtung GPR Seniorenresidenz „Haus am Ostpark“, Schlesienstraße 1, 65428 Rüsselsheim, Leistungen der vollstationären/teilstationären Dauerpflege/(Kurzzeit -)Pflege (insgesamt 185 Plätze) erbracht.

(8) Mit Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI für vollstationäre Pflegeleistungen gemäß §§ 42, 43 SGB XI und für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zuletzt vom 11.11./14.11.2013 zwischen der Klinik (GPR Seniorenresidenz „Haus am Ostpark“) und den Kostenträgern sowie dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau wurden die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI festgeschrieben und die Vergütung für Leistungen der vollstationären Pflege (§§ 42, 43 SGB XI) sowie der Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI) vereinbart.

(9) Auf Grundlage des zuletzt mit Wirkung zum 01.08.2004 mit den Kranken- und Ersatzkassen bzw. deren Verbänden abgeschlossenen Vertrages nach § 132a Abs. 2 SGB V werden von der Klinik durch das GPR Ambulante Pflorgeteam, August-Bebel-Straße 59 a, 65428 Rüsselsheim in dem örtlich festgelegten Einzugsbereich (Rüsselsheim, Königstädten, Bauschheim, Hassloch, Raunheim, Flörsheim, Bischofsheim, Trebur-Astheim, Mörfelden-Walldorf, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim) gesetzlich krankenversicherte Menschen häuslich versorgt. Der Vertrag umfasst häusliche Krankenpflege (Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 und 2 SGB V)) und häusliche Pflege (§ 198 Reichsversicherungsordnung (RVO)).

(10) Auf Grundlage des zuletzt mit Wirkung zum 01.07.2008 mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI werden von der Klinik durch das GPR Ambulante Pflorgeteam, August-Bebel-Straße 59 a, 65428 Rüsselsheim in dem örtlich festgelegten Einzugsbereich (Rüsselsheim, Königstädten, Bauschheim, Hassloch, Raunheim, Flörsheim, Bischofsheim, Trebur-Astheim, Nauheim, Mörfelden-Walldorf, Grinsheim-Gustavsburg) pflegebedürftige Menschen ambulant versorgt. Der Vertrag umfasst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 36 SGB XI) entsprechend der Leistungsbeschreibungen des Rahmenvertrages Hessen nach § 75 Abs. 1 SGB XI.

(11) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat zuletzt mit Schreiben vom 28.08.2012 die Klinik als Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen staatlich anerkannt. Die Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze wird mit Wirkung vom 01.09.2012 auf 90 Ausbildungsplätze festgesetzt (befristet für den Ausbildungszeitraum des Lehrgangs 2012/2015, anschließend sind 80 Ausbildungsplätze genehmigt).

(12) Mit entsprechenden Schreiben der Landesärztekammer Hessen wird gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 1. November 2005 einzelnen Ärztinnen und Ärzten der Klinik die Ermächtigung erteilt, Assistenzärztinnen und -ärzte für verschiedene Schwerpunkte in der Klinik weiterzubilden.

(13) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 12 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

## § 2

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung (vgl. den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main betreffend die Gründung der GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH sowie die am 6. Juni 2013 und zuletzt am 27. Oktober 2014 beschlossenen Betrauungsakte zugunsten des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim), betraut die Stadt Rüsselsheim am Main das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim mit Leistungen der täglichen medizinischen Versorgung und Pflege insbesondere zur Erreichung einer bestmöglichen Lebensqualität für die im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main lebenden Einwohner. Genauer Gegenstand der Betrauung ist die Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim im Einklang mit den jeweiligen Gesellschaftszwecken der in ihm zusammengefassten Unternehmen im Allgemeininteresse wahrnimmt, soweit sie in Bezug auf Qualität, Umfang, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit jeweils als bedarfsnotwendig und damit erforderlich anerkannt sind:

1. Medizinische und (alten-/kranken-)pflegerische Versorgungsleistungen wie:
  - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung und Pflege einschließlich Betreuung, Unterkunft und Verpflegung der in der Klinik voll- und teilstationär behandelten Patienten des Krankenhauses und der Bewohner der Alten- und Pflegeeinrichtungen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen
  - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung und Pflege einschließlich Untersuchung, Behandlung und hauswirtschaftlicher Versorgung der durch die Klinik ambulant wie häuslich versorgten Patienten des Krankenhauses und der pflegebedürftigen Menschen mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen, wie insbesondere die medizinisch indizierte ambulante vor- und nachstationäre Behandlung im Sinne von § 115a SGB V und die ambulante spezialfachärztliche Behandlung im Sinne von § 116b SGB V im Bereich onkologischer Erkrankungen ( s. § 1 Abs. 6)
2. Notfalldienste wie:
  - Gewährleistung der stationären und ambulanten Notfallversorgung für den Einzugsbereich des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim
  - Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen wie:

- Betrieb einer Zentralsterilisation, eines Labors, einer Radiologie und einer Apotheke für klinikeigene Zwecke
- Konsile innerhalb des Krankenhaus- und Pflegebetriebs der Klinik
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Klinik notwendigen Berufen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens
- Betrieb von Klinikküche, Cafeteria und Kiosk für Patienten des Krankenhauses, Bewohner der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Bedienstete und Besucher der Klinik
- Patientenbefragung und Empfangsservice im Rahmen des Krankenhaus- und Pflegebetriebs der Klinik
- Reinigungsdienst (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektion, Außenbewirtschaftung), Wäschereiservice, Gartenpflege, innerklinische Logistik sowie sonstige kaufmännische und technische Dienst- und Werkstatteleistungen für klinikeigene Zwecke (u.a. Müllentsorgung, Instandhaltung, Gerätemanagement, Waren- und Materialverkäufe, EDV)
- Überlassung und Vermietung von Räumlichkeiten und Sachmitteln sowie Gestellung von Personal im Rahmen des Krankenhaus- und Pflegebetriebs der Klinik
- Vermietung von Wohnraum an Bewohner der Alten- und Pflegeeinrichtungen (im Rahmen des betreuten Wohnens mit Wohnberechtigungsschein), an Bedienstete und Besucher der Klinik
- Telefonvermietung an Patienten des Krankenhauses und Bewohner der Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Parkraumbewirtschaftung für Patienten des Krankenhauses, Bewohner der Alten- und Pflegeeinrichtungen, Bedienstete und Besucher der Klinik

(2) Daneben erbringt das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim folgende Dienstleistungen, die **nicht** zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie nicht jeweils als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen im Sinne des

Abs. 1 zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, wie:

- Leistungen des Labors, der Radiologie und der Apotheke für klinikfremde Zwecke
- Erstellung von medizinischen Studien und Gutachten (mit Ausnahme von (Grundlagenforschung))
- Ambulante Check-Up-Behandlungen
- Präventionskurse (physikalische Therapie) für Bedienstete des Gesamtunternehmens GPR Rüsselsheim (entgeltlich), für Auszubildende während der Praxisphase der Ausbildung im GPR Therapiezentrum Physio-Fit (entgeltlich) und für fremde Dritte sowie Erbringung sonstiger ambulanter physikalischer Therapieleistungen (Massagen, Bäder, Krankengymnastik, Physiotherapie, Medizinische Trainingstherapie/MTT)
- Angebot von kosmetischen Eingriffen und Wellness-Anwendungen
- Ambulante und sonstige medizinische Versorgung von Patienten im Rahmen des MVZ
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens für klinikfremde Zwecke
- Speiserversorgung/Catering für fremde Dritte und das MVZ (u.a. im Rahmen des Mobilien Mahlzeiten-Services)
- Empfangsservice und Servicehotline für fremde Dritte und das MVZ
- Reinigungsdienst (u.a. Gebäudeinnenreinigung, Bettenaufbereitung, Desinfektion, Außenbewirtschaftung), Wäschereiservice, Gartenpflege sowie kaufmännische und sonstige technische Dienst- und Werkstatteleistungen für klinikfremde Zwecke (u.a. Müllentsorgung, Instandhaltung, Waren- und Materialverkäufe, EDV)
- Vermietung von Praxen und Operationsräumen an niedergelassene Ärzte und an das MVZ
- Gestellung von Personal und Sachmitteln an das MVZ
- Vermietung von Räumlichkeiten für die ärztliche Notfallversorgung und den Rettungsdienst des Deutschen Roten Kreuz Rettungsdienstes und an die Notdienstge-

meinschaft der niedergelassenen Ärzte sowie Vermietung von Räumlichkeiten für Gewerbetreibende

- Vermietung von Wohnraum an fremde Dritte außerhalb der Klinik
- Leistungen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung für fremde Dritte und das MVZ

(3) Das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim wird bei Vorliegen des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der im Gesamtunternehmen Krankenhaus zusammengefassten Unternehmen und bei wesentlichen Änderungen unverzüglich der Stadt Rüsselsheim am Main eine aktualisierte Übersicht über die von ihm erbrachten Dienstleistungen vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

### **§ 3** **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die Stadt Rüsselsheim am Main kann an das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder mehrerer Jahresfehlbeträge und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der im Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zusammengefassten Unternehmen der Stadt Rüsselsheim ergibt und in einem Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, leisten. Andere Begünstigungen der Stadt Rüsselsheim (z. B. ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte Grundstücksüberlassung oder Bürgschaft) sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) im Sinne des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Rüsselsheim erfolgen allein zu dem Zweck, das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim in die Lage zu versetzen, die ihm nach den Gesellschaftsverträgen der einzelnen, in ihm zusammengefassten Unternehmen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.

Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(5) Bereits in der Vergangenheit geleistete Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Rüsselsheim an das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim werden von dieser Betrauung umfasst.

#### **§ 4** **Kontrolle von Überkompensierung** **(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führen die einzelnen, im Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zusammengefassten Unternehmen der Stadt Rüsselsheim jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Rüsselsheim auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Rüsselsheim das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

**§ 5**  
**Trennungsrechnung**  
**(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die einzelnen, im Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim zusammengefassten Unternehmen der Stadt Rüsselsheim sind verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

**§ 6**  
**Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen**  
**(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Sollte das Gesamtunternehmen GPR Rüsselsheim Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) von insgesamt mehr als 15 Mio. EUR erhalten, muss die Stadt Rüsselsheim den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung des Betrauungsaktes, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und den jährlichen Beihilfebetrag im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

(2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

**§ 7**  
**Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim hat in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt Rüsselsheim beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim in Kraft.

Rüsselsheim, den \_\_\_\_\_

---

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister

---

Dennis Grieser  
Bürgermeister